

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Synchro
Swiss Life Temperament

Stand: 01.2014 (STH_FR_TEM_2014_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Rentenversicherungsvertrag.

Bedenken Sie bitte, dass auch bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Einkommensteuer	2	1.5	Was bedeutet Kapitalertragsteuerabzug und Abgeltungsteuerabzug ab 2009?	3
1.1	Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?	2			
1.2	Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?	2	2	Erbschaftsteuer	3
1.3	Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?	2	2.1	Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?	3
1.4	Wie werden planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und -leistungen (Dynamik) steuerlich behandelt?	2	2.2	Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?	3
			3	Versicherungsteuer	3

1 Einkommensteuer

1.1 **Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?**

1.1.1 Beiträge zu Lebensversicherungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig.

1.1.2 Beiträge zu einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind jedoch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a Einkommensteuergesetz (EStG) im Rahmen der Höchstbeträge von 2.800 bzw. 1.900 Euro gemäß § 10 Abs. 4 EStG steuerlich abzugsfähig. Bei Zusammenveranlagung werden die einzelnen Höchstbeträge addiert.

1.2 **Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?**

1.2.1 Die gesamte Altersrente (einschließlich der Überschussrente) aus diesem Vertrag unterliegt in Höhe des Ertragsanteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG der Einkommensteuer (z. B. 18 % bei Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr).

1.2.2 Entscheiden Sie sich für eine Kapitalauszahlung, dann sind die darin enthaltenen Erträge (dazu gehören neben Dividenden auch Kursgewinne und Steuergutschriften) gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig. Als Ertrag gilt dabei die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der für die Hauptversicherung entrichteten Beiträge.

1.2.3 Entscheiden Sie sich bei Swiss Life Temperament für die Übertragung der Fondsanteile, so ist als Auszahlungsbetrag der Kurswert der übertragenen Fondsanteile zum Fälligkeitstag der Leistung anzusetzen.

1.2.4 Der Ertrag ist nur zur Hälfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt erfüllt sind:

- Die Auszahlung erfolgt frühestens 12 Jahre nach Vertragsabschluss und
- Zum Zeitpunkt der Auszahlung hat der Bezugsberechtigte das 62. Lebensjahr bereits vollendet.

1.2.5 Bei Kündigung gelten 1.2.2 und 1.2.4 entsprechend.

1.2.6 Die Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unterliegen in Höhe des Er-

tragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV. Der Ertragsanteil für spätere lebenslange Leistungen aus einer »care«-Option ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG.

1.3 **Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?**

1.3.1 Aus verschiedenen Gründen kann es zweckmäßig werden, einen bestehenden Vertrag zu ändern (Vertragslaufzeit, Beitragszahlungsdauer, Beitrag, Versicherungsleistung) oder eine vereinbarte Nachversicherungsgarantie auszuüben. Soweit solche wesentlichen Merkmale erhöht werden, gilt die mögliche steuerliche Vergünstigung auch für die Erhöhungen, wenn die in 1.2.4 genannten Voraussetzungen auch auf die Erhöhung zutreffen. Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit eine beabsichtigte Vertragsänderung steuerschädlich sein kann.

1.3.2 Eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft (ohne Entgelt) ist keine Vertragsänderung im einkommensteuerlichen Sinne. Wird jedoch eine Rentenversicherung nach 2008 gegen Entgelt übertragen (veräußert), ist der Veräußerungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig (Verkaufserlös abzüglich Anschaffungs- und Veräußerungskosten).

1.3.3 Die Umschichtung künftiger Beiträge bzw. Investbeiträge (bei Swiss Life Synchro) in andere Investmentfonds (Switch) ist derzeit nach allgemeiner Meinung keine Vertragsänderung im steuerrechtlichen Sinne. Nach unserer Auffassung ist auch die Umschichtung des Fondsguthabens in andere Fonds (Shift) keine steuerlich relevante Vertragsänderung. Sollten dennoch Steuern anfallen, belasten wir diese Ihrem Vertrag.

1.4 **Wie werden planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und -leistungen (Dynamik) steuerlich behandelt?**

Wurden bei einer steuerlich begünstigten Rentenversicherung (siehe 1.2.4) planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen vereinbart, so werden die jeweiligen Beitrags- und Leistungserhöhungen ggf. auch dann steuerlich begünstigt, wenn die Restlaufzeit der Erhöhungen weniger als 12 Jahre beträgt.

1.5 Was bedeutet Kapitalertragsteuerabzug und Abgeltungsteuerabzug ab 2009?

Begünstigte Verträge

1.5.1 Vom einkommensteuerpflichtigen Ertrag bei Kapitalauszahlung müssen wir 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen. Ab dem 01.01.2009 ist die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer bei begünstigten Verträgen im Sinne von 1.2.4 die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf die Hauptversicherung entrichteten Beiträge. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung. Die Erträge müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die Kapitalertragsteuer ist in diesem Fall nicht mit abgeltender Wirkung; daher können Sie sich diese auf Ihre insgesamt zu zahlende Einkommensteuer anrechnen lassen.

Nicht begünstigte Verträge

1.5.2 Liegt keine steuerliche Begünstigung im Sinne von 1.2.4 vor, müssen wir ab 2009 vom einkommensteuerpflichtigen Ertrag 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen, womit die Einkommensteuer auf diese Erträge abgegolten ist (Abgeltungsteuer). Eine Günstigerprüfung (Abgeltungsteuer oder individuelle Besteuerung) kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

2 Erbschaftsteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist erbschaftsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst ausbezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger gewöhnlich ein erbschaft- bzw.

schenkungssteuerpflichtiger Erwerb vor. Die unentgeltliche Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft stellt ebenfalls einen erbschaft- bzw. schenkungssteuerpflichtigen relevanten Vorgang dar. Ebenso kann ein schenkungssteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn die Versicherungsbeiträge nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von einem Dritten bezahlt werden.

Ob es zu einer Erbschaft- bzw. Schenkungssteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaft- bzw. schenkungssteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

2.2.1 Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

2.2.2 Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erbschaftsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

3 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Lebensversicherungen (einschließlich der Beiträge zu Zusatzversicherungen) sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach den dortigen Steuergesetzen der Versicherungsteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten.